

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union

vom 18. Dezember 2017 (Stand am 9. Februar 2018)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹
und auf Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 2015²
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr
mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr der folgenden Tiere und Tierprodukte aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- a. Tiere der Familie der Schweineartigen (*Suidae*), einschliesslich Wildschweinen;
- b. Tiere der Familie der Neuweltlichen Schweine (*Tayassuidae*);
- c. folgende Tierprodukte von Tieren nach den Buchstaben a und b:
 1. Sperma, Eizellen und Embryonen,
 2. frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse,
 3. Schlachterzeugnisse nach Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung vom 16. Dezember 2016³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle,
 4. ganze Schlachtierkörper und Teile von solchen, einschliesslich von Jagdwild stammend, und
 5. tierische Nebenprodukte, einschliesslich Häuten und Fellen.

Art. 2 Verbot der Einfuhr aus bestimmten Gebieten betroffener Mitgliedstaaten

Die Einfuhr von lebenden Tieren und Tierprodukten nach Artikel 1 Absatz 2 aus den folgenden Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten ist verboten:

AS 2017 7647

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

³ SR 817.190

- a. aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU⁴ geregelten Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest;
- b. aus den gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG⁵ festgelegten Seuchengebieten, Schutzzonen und Überwachungszonen.

Art. 3⁶ Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

Die betroffenen Mitgliedstaaten sind im Anhang festgelegt. Im Anhang werden zudem die Verweise auf die EU-Erlasse aufgeführt, in denen die Gebiete nach Artikel 2 Buchstaben a und b festgelegt sind.

Art. 4 Einfuhr aus im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU⁷ geregelten Gebieten

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe a ist die Einfuhr von lebenden Tieren und von Tierprodukten aus den im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelten Gebieten erlaubt, wenn:

- a. die Bedingungen nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU für die Ausfuhr in von Afrikanischer Schweinepest nicht betroffene Mitgliedstaaten erfüllt sind; und
- b. die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates die Ausfuhr genehmigt hat.

Art. 5 Einfuhr aus Seuchengebieten

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Seuchengebieten, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU⁸ geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie das Seuchengebiet nach der Richtlinie 2002/60/EG⁹ für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

⁴ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2267, ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 57.

⁵ Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest, ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/73/EG, ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 11. Jan. 2018, in Kraft seit 13. Jan. 2018 (AS 2018 45).

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

Art. 6 Einfuhr aus Schutzzonen und Überwachungszonen

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b ist die Einfuhr von Tierprodukten aus Schutzzonen und Überwachungszonen, die ausserhalb der im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU¹⁰ geregelten Gebiete liegen, erlaubt, wenn sie die Schutzzone oder die Überwachungszone nach der Richtlinie 2002/60/EG¹¹ für den innergemeinschaftlichen Handel verlassen dürfen.

Art. 7 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 21. Oktober 2014¹² über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2017 in Kraft.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

¹² [AS 2014 3355, 2016 7, 2017 5257]

*Anhang*¹³
(Art. 3–6)

Betroffene Mitgliedstaaten und Gebiete

1 Nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU geregelte Gebiete

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Gebiete mit erhöhtem Risiko betreffend Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/169, ABl. L 31 vom 3.2.2018, S. 88.

Im Anhang des obengenannten Durchführungsbeschlusses werden bestimmte Gebiete von betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend dem Risiko der Verschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in die folgenden vier Teile eingeteilt:

- Teil I Gebiet geregelt aufgrund des Risikos, das von einem nahegelegenen Gebiet mit infizierter Wildschweinpopulation (Teil II) ausgeht.
- Teil II Gebiet geregelt aufgrund der infizierten Wildschweinpopulation.
- Teil III Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei instabiler epidemiologischer Lage.
- Teil IV Gebiet geregelt aufgrund von infizierten Schweinehaltungen und infizierter Wildschweinpopulation, bei endemischer Situation.

Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil I

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil I des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland
Lettland
Litauen
Polen
Tschechien

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLV vom 7. Febr. 2018, in Kraft seit 9. Febr. 2018 (AS 2018 553).

Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil II

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil II des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Tschechien

Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil III

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Estland

Lettland

Litauen

Polen

Mitgliedstaaten mit Gebieten in Teil IV

In folgendem Mitgliedstaat der EU bestehen Gebiete nach dem Anhang Teil IV des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU:

Italien

2 Seuchengebiete

Es gibt keine Mitgliedstaaten der EU mit Seuchengebieten nach der Richtlinie 2002/60/EG¹⁴, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen.

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.

3 Schutzzonen und Überwachungszonen

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schutzzonen und Überwachungszonen nach der Richtlinie 2002/60/EG¹⁵, die ausserhalb der unter Ziffer 1 genannten Gebiete liegen, sind in folgendem Durchführungsbeschluss festgelegt:

EU-Grunderlass	Titel und Publikationsdatum des Grunderlasses sowie Änderungserlasse mit Publikationsdaten
Durchführungsbeschluss (EU) 2018/86	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/86 der Kommission vom 19. Januar 2018 betreffend bestimmte Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Rumänien, Fassung gemäss ABl. L 16 vom 20.1.2018, S. 13.

In folgendem Mitgliedstaat der EU wurden Schutzzonen und Überwachungszonen festgelegt:

Rumänien

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. b.